

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>233/2023</b>
--	------------------------

### Betreff:

Erlass einer allgemeinen Vorschrift zum DeutschlandTicket (DT) in 2024

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.11.2023
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.12.2023

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, siehe Erläuterungen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zum aktuellen Stand des Deutschlandtickets wird zur Kenntnis genommen.
2. Die beigefügte allgemeine Vorschrift zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs hierfür mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 wird beschlossen, soweit die „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“ über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden.
3. Der Landrat wird beauftragt, die allgemeine Vorschrift im Amtsblatt bekannt zu geben.
4. Soweit die vollständige Finanzierung der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket auch nach dem 30.06.2024 gesichert ist, wird die Verwaltung

ermächtigt, die Gültigkeit der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket entsprechend zu verlängern und den Höchsttarif entsprechend festzulegen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. notwendige Änderungen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vorzunehmen.
6. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der RVM werden angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien der WTG werden mandatiert, die zur Fortführung des DT notwendigen Beschlüsse zu fassen

**Erläuterungen:**

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket (DT) eingeführt. Der Kreistag hat am 08.09.2023 zugestimmt, öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem DT abzuschließen. Die ÖDA sind auf den 31.12.2023 befristet.

Wenn Fahrkarten günstiger als bisher an die Fahrgäste verkauft werden, entsteht eine Finanzierungslücke (Mindereinnahmen) und die Kosten für den Betrieb können nicht mehr vollständig aus den Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzierung dieser Mindereinnahmen, die den erlösverantwortlichen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linien durch die Anerkennung des DT entstehen, sollen ihnen vom Land NRW vollständig ausgeglichen werden. Dazu stellt der Bund den Ländern Mittel zur Verfügung, und die Länder ihrerseits stellen in gleicher Höhe Mittel bereit und leiten diese zusammen an die Aufgabenträger von SPNV (Bahn) und ÖPNV (Bus) weiter. Das ist für das Jahr 2023 in den „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“ festgelegt. Nach einer (bisher nur mündlichen) Information aus dem Verkehrsministerium NRW soll die Verlängerung der Richtlinie in Kürze erfolgen.

Damit diese Mittel an die Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linienkonzessionen weitergeleitet werden können, hat der Kreis Warendorf für 2023 Not-ÖDA abgeschlossen. Für die weiteren Jahre ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist die auskömmliche Finanzierung des DT für das gesamte Jahr 2024 noch nicht abschließend geklärt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 nicht darauf einigen können, auch für die Jahre 2024ff. eine Nachschusspflicht von Bund und Ländern zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch das Deutschlandticket zu bestimmen. Stattdessen sollen die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel in das Jahr 2024 übertragbar sein. Die Verkehrsministerkonferenz wurde beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab 2024 vorzulegen. 2024 soll dann eine Verständigung von Bund und Ländern über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises erfolgen.

Aufgrund der vorgenannten Unsicherheiten in Bezug auf die vollständige Finanzierung der Mindereinnahmen wird empfohlen, den Anwendungszeitraum der allgemeinen Vorschrift zunächst bis zum 30.06.2024 zu begrenzen und eine Option für eine Verlängerung der allgemeinen Vorschrift einzufügen.

Neben dem notwendigen Erlass einer Allgemeinen Vorschrift sind auch Vorkehrungen für den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der RVM (Direktvergabe) zu treffen. Zwar ist auch nach anwaltlicher Beratung unsicher, ob es tatsächlich einer Anpassung des ÖDAs bedarf, aber aus Gründen der Rechtssicherheit sollte schon jetzt ein entsprechender kommunalrechtlicher Beschluss gefasst werden, um rechtzeitig auch vor den

Gremiensitzungen der RVM eine ggf. notwendige Anpassung mittragen zu können. Das Abstimmungsverhalten hat sich dabei daran zu orientieren, ob eine auskömmliche Finanzierung des DT gesichert ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da das Deutschlandticket erst zum 01.05.2023 eingeführt wurde, wird damit gerechnet, dass nicht die vollständige Höhe des Ausgleichs für 2023 benötigt wird. Nach den Berechnungen des Verbands der Verkehrsunternehmen (VDV) ist für 2023 ein Ausgleichsbedarf von etwa 2,3 Mrd. € zu erwarten. Die damit voraussichtlich 2023 nicht in Anspruch genommenen Ausgleichsmittel i. H. v. 700 Mio. € sollen nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler zusätzlich für den Ausgleich in 2024 zur Verfügung stehen. Damit stünden etwa 3,7 Mrd. € insgesamt für 2024 zum Ausgleich zur Verfügung. Da der VDV für 2024 einen Finanzierungsbedarf von insgesamt 4,1 Mrd. € sieht, verbliebe 2024 danach ein Kostenrisiko von 400 Mio. € bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Je nachdem, wie sich das Jahr 2023 tatsächlich rechnet und wie sich 2024 entwickelt, kann es größer oder kleiner ausfallen. Nach dem bisherigen Beschluss wird 2024 kein weiterer Nachschuss gewährt.

Auf Grundlage dieser Annahmen schlägt die Verwaltung vor, das Risiko für den Kreis Warendorf als Aufgabenträger insofern zu minimieren, als davon ausgegangen wird, dass die Auskömmlichkeit der bereits zugesagten Mittel für 2024 (3 Mrd. €) zuzüglich der Restmittel aus 2023 (ca. 700 Mio. €) zumindest bis Mitte 2024 gegeben ist. Im ersten Halbjahr 2024 ist dann zu entscheiden, ob die allgemeine Vorschrift gegebenenfalls verlängert wird.

### Anlagen:

2023-11-10 Anl 2

Beschluss\_Zuscheidung\_Einnahmen\_DT\_230320\_inkl\_Erg\_Nr\_11\_Anlage\_5\_zur\_Muster-AV

2023-11-10 Anl 3 Richtlinien-Zuwendungen-Deutschlandticket-OePNV-NRW-2023

2023-11-10 Anl\_4\_Antrag\_Gewährung\_Zuwendung\_DT 2024

2023-11-10 Anlage 1 Beschluss\_Tarifbestimmungen\_Deutschlandticket\_25.09.2023

2023-11-10 Anlage 2 - Anl\_1\_Verfahrensbeschreibung\_Datenmeldung\_Deutschland-Ticket

2023-11-10 V3 ENTWURF Satzung AV für Zuwendung DT